



ÖDP- Stadtratsgruppe

Bianca Tröge
Armin-Knab-Straße 23
97318 Kitzingen
☎ 09321 / 388850
bianca.troege@oedp-kitzingen.de

Jens Pauluhn
Am Wilhelmsbühl 12
97318 Kitzingen
☎ 09321 / 9251426
jens.pauluhn@oedp-kitzingen.de

ANTRAG DER FRAKTIONEN UND GRUPPEN



Antragsdatum:	21.07.2022
Antragssteller:	Bianca Tröge Jens Pauluhn

Betreff:

PV- Anlagen - Quartierstrom Altstadt

Beschlussvorschlag:

(bitte so formulieren, dass mit Ja/Nein darüber abgestimmt werden kann)

- 1.) Die Stadt verfolgt in einem ersten Schritt unter Einbindung des BLfD auf den Dächern der Gebäude von Freiwilligen Feuerwehr und dem Areal der St. Hedwig-Grundschule den Bau von PV- Anlagen. Die dort erzeugte Strommenge soll dann den Eigentümern von Altstadtimmobilien auf Antrag anteilig Ihrer geeigneten Dachflächen als Mieterstrom zur Verfügung gestellt werden.
- 2.) Die Verwaltung prüft in Verbindung mit der LKW, ob diese Mieterstromanlagen für das Altstadtquartier im Sinne der Immobilienbesitzer besser als *Mieterstrom-Enablings* oder *Mieterstrom-Contracting* errichtet werden sollten.
- 3.) Die Stadt Kitzingen prüft über das Wirtschaftsministeriums, ob auch aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen PV- Anlagen außerhalb der Altstadt (ggf. auch Freiflächen-PV-Anlagen) als Mieterstromanlagen errichtet werden können.

Begründung:

Viele Eigenheimbesitzer versorgen sich schon lange mit kostenlosem und klimafreundlichem Solarstrom aus der eigenen Photovoltaikanlage. Auch Mieter und Vermieter können von den Vorzügen des PV-Stroms seit dem 01.01.2021 profitieren - mit *Mieterstrom*. Den Bewohnern unserer historischen Altstadt ist dies jedoch im Wesentlichen verwehrt – unabhängig davon, ob Besitzer der Immobilie oder Mieter. Hintergrund ist, dass der Erhalt der überlieferten historischen Dachlandschaft als

baukulturelles Erbe eine wesentliche Aufgabe des Denkmalschutzes ist. PV- Anlagen können sich dabei als Fremdkörper auswirken, insbesondere wenn diese sich farblich und gestalterisch auch mit neuesten Technologien nicht einfügen und die Dachlandschaft überformen.

Unter Berücksichtigung der Klimaziele, dem Gleichbehandlungsgrundsatz und der geänderten Rahmenbedingungen sollten Besitzer und Vermieter von Altstadtimmobilien jedoch nicht wesentlich schlechter gestellt werden als in den Stadtrandlagen.

Das Mieterstromgesetz erlaubt seit 2021 jedoch auch das Mieterstrom zum Quartierstrom wird: Quartierslösungen ermöglichen demnach die Nutzung von Mieterstrom in Gebäuden, die nicht selber eine PV-Anlage haben, sondern sich nur in dem Umfeld einer Anlage befinden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Vermieter ihren Mieterstrom nun unter bestimmten Voraussetzungen ins ganze Quartier liefern können.

Seitens des BLfD wird intensiv an neuen Richtlinien für PV- Anlagen in den historischen Altstädten gearbeitet. Dies wird jedoch weiterhin zu Einschränkungen, insbesondere bei Einzeldenkmälern, führen. Gleichzeitig streben das Bundeswirtschaftsministerium und die bayerische Landesregierung den Ausbau von PV-Anlagen auf Dächern an. Dabei dürfen die Besitzer und Mieter von Altstadtimmobilien nicht „außen vor bleiben“, zumal dort u.a. intensive Dämmmaßnahmen an den Fassaden meist nicht möglich sind und zu entsprechend hohen Nebenkosten führen.

Was ist Contracting?

Contracting ist ein Überbegriff für verschiedene Dienstleistung im Bereich der Energieversorgung. Dabei schließt der Kunde mit einem sogenannten "Contractor" einen Vertrag über eine Energiedienstleistung bzw. die Aufgaben der Wärmelieferung. Man unterscheidet dabei verschiedenen Arten des Contracting Verhältnisses.

Beim **Energieliefer-Contracting** (auch Anlagen-Contracting genannt) übernimmt das Energiedienstleistungsunternehmen die Energieversorgung des Kunden mit all seinen Aufgaben: Finanzierung, Planung, Errichtung und Instandhaltung. Der Dienstleister (auch Contractor) ist dabei Eigentümer der Anlage. Oder er übernimmt die bereits vorhandene Anlage und investiert in deren Modernisierung für eine effiziente Wärmelieferung.

Auch beim **Betriebsführungs-Contracting** trägt der Contractor die Verantwortung für die Energielieferung und die Betriebsführung bestimmter Anlagen, inklusive Wartung und Instandhaltung. Die Anlagen befinden sich hier jedoch im Eigentum des Contractingnehmers, also des Kunden.

Beim **Energiespar-Contracting** hingegen investiert der Contractor in die Modernisierung bzw. die Planung und den Ausbau effizienter Energieanlagen, mit dem Ziel der Energieeinsparung. Als Gegenleistung erhält er Teile der eingesparten Energiekosten bis seine Aufwendungen gedeckt sind.

Im Rahmen des **Finanzierungs-Contractings** liegt die Finanzierung Wärmelieferungs-Anlage in der Hand des Contractors, das Betreiberisiko aber weiterhin beim Contractingnehmer. Es wird auch Anlagen-Leasing oder Third-Party-Financing genannt.

Was ist Mieterstrom ist für Energiegenossenschaften ein ideales Handlungsfeld. Viele Energiegenossenschaften betreiben bereits PV-Anlagen, oft als Freiflächenanlagen mit Einspeisung ins öffentliche Netz. Die Mieterstrom-Versorgung ist für sie ein neues, attraktives Geschäftsfeld mit Vorteilen für Genossen und Mieter. Während die Genossenschaften in die Anlagentechnik investieren, werden Mieter - oft sind das auch selbst Genossen - direkt mit dem erzeugten Strom beliefert. Damit unterstützt Mieterstrom das Ziel der Genossenschaften einer dezentralen, bürgernahen und ökologischen Energiegewinnung. Dabei können die Genossen von externen Dienstleistern in der Planung und

Umsetzung der Netzinfrastruktur unterstützt werden. Auch diese die Versorgung der Mieter übernehmen. Dadurch wird die Baugemeinschaft nicht gewerbesteuerpflichtig und muss nicht die energiewirtschaftlichen Anforderungen eines Energieversorgers erfüllen. .

Finanzierungsvorschlag (nur bei finanziellen Auswirkungen):

Die notwendigen Mittel können über die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel gem. Beschluss 2022/083 zur Verfügung gestellt werden.

Kitzingen, 21.07.2022

Ort, Datum

Per E-Mail

Unterschrift Antragssteller

Von der Verwaltung auszufüllen

Antragsnummer	
---------------	--

Eingangsdatum	
Zuständigkeit	
zu behandeln bis	

Entscheidungsergebnis

Gremium	Stadtrat
Sitzung am	

Ergebnis der Abstimmung		:	
-------------------------	--	---	--

Antrag auf sonstige Weise erledigt

- zurückgezogen am
- mit Antwortschreiben vom